



Amtliches Mitteilungsblatt *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



- Amtsblatt -

12. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 19.10.2021

NR. 15

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Ralf Arnd Dreesen, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Kiebitzweg 4 am 10.06.2021 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000441495 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, aktuelles Verwaltungsgebäude Frankentalstr. 16 (AOK Gebäude), 52222 Stolberg offen und kann dort von dem Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 27.09.2021

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Richtlinie der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Hof- und Freiflächen im Geltungsbereich des Programmgebietes „Berg- und Talachse“

(Hof- und Fassadenprogramm)

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 für das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet des „Integrierten Handlungskonzeptes Berg- und Talachse“ die Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden, Hof- und Freiflächen im privaten Bereich beschlossen.

Seit 2019 sind die Stolberger Innenstadt und die Stadtteile Mühle, Münsterbusch und Liester auf der Grundlage der Integrierten Handlungskonzeptes (IH-Ko) „Berg- und Talachse“ und der Beschlussfassung des Rats der Kupferstadt Stolberg in das Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Nach den positiven Erfahrungen der Vorjahre im Programmgebiet „Stadtumbau West“ für die Talachse Innenstadt soll auch weiterhin das Engagement der privaten Eigentümer*innen unterstützt werden. Mit den vorliegenden Richtlinien wird eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele der Stadtentwicklung sowie zur Verbesserung der Stadtbildqualität und des Wohnumfeldes für Bewohner*innen und Besucher geschaffen. Durch das **Hof- und Fassadenprogramm** gemäß Ziffer 11.2 „Profilierung und Standortaufwertung“ der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Grundlage geschaffen, private Eigentümer im Gebiet des IHKo bei der Aufwertung ihrer Fassaden und Freiflächen finanziell zu unterstützen.

Private Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinien werden daher mit Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kupferstadt Stolberg unterstützt.

FÖRERVORAUSSETZUNGEN UND KRITERIEN FÜR DIE MITTELVERGABE

Um die städtebauliche Ziele des IHKo zu erreichen werden nur Maßnahmen an Objekten mit Bedeutung für das stadtteil- oder quartiersbezogene Erscheinungsbild gefördert. Sie müssen in einem erkennbaren historischen, baukünstlerischen, städtebaulichen oder architektonischen Zusammenhang zur näheren Umgebung stehen oder aufgrund ihrer Lage oder architektonischen, baukünstlerischen und/oder städtebaulichen Ausprägung einen besonderen (Mehr-) Wert für das Stadtbild und das Wohnumfeld darstellen (gebietstypisches Gebäude oder Baublock, historische und/oder stadtbildprägende Gebäude und Ensembles). Darüber hinaus werden nur Maßnahmen an Objekten gefördert, die vor 1975 errichtet wurden. Ausnahmsweise können auch Maßnahmen an Gebäuden gefördert werden, die nach 1975 errichtet wurden, sofern diese die in der Richtlinie aufgelisteten Kriterien in besonderem Maße erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ausschuss der Kupferstadt Stolberg (ASVU).

Fördergegenstände sind u.a.

- das Streichen der Fassaden einschl. notwendiger Vorarbeiten (z.B. Verputzen oder Reinigen),
- das Reinigen von Natursteinmauerwerk,
- die Instandsetzung von Fassadendetails (z.B.: Stuckornamente, Gesimse, Frieze, historische Embleme),
- die flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandener Dachgauben,
- die Begrünung von Dachflächen, Fassaden und Mauern einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen,
- die Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen einschließlich des Abbruchs von Mauern oder störenden Gebäudeteilen
- sowie Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Begleitung.

Ansprechpartner ist der von der Kupferstadt Stolberg beauftragte Quartiersarchitekt (baufachliches Quartiersmanagement), der neben Informationsmaterial Beratungen und Hilfe bei der Antragstellung anbietet.

Kontaktdaten:

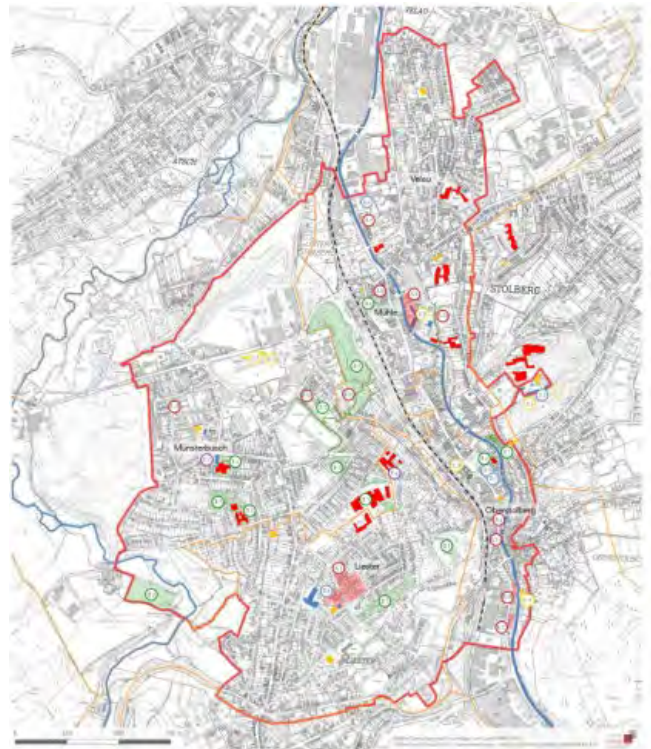
Baufachliches Quartiersmanagement „Berg- und Talachse“

Dipl. Ing. Architekt Max Magis
Quartiersbüro: derzeit Container des Stadtteilmanagements, Rathausstraße, Sayettgarten
52222 Stolberg
Mobil: 0163 317 33 17

Beratung:

Montags und donnerstags 11:00 bis 13:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Lage und Abgrenzung des Programmgebietes „Berg- und Talachse“ gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003)

Gemäß Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg vom 28.09.2021 wird hiermit die folgende Richtlinie des Hof- und Fassadenprogramms bekanntgemacht.

Richtlinie der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Hof- und Freiflächen im Geltungsbereich des Programmgebietes „Berg- und Talachse“

(Hof- und Fassadenprogramm)

Seit 2019 sind die Stolberger Innenstadt und die Stadtteile Mühle, Münsterbusch und Liester auf der Grundlage der Integrierten Handlungskonzeptes „Berg- und Talachse“ und der Beschlussfassung des Rats der Kupferstadt Stolberg in das Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Nach den positiven Erfahrungen der Vorjahre im Programmgebiet „Stadtumbau West“ für die Talachse Innenstadt soll auch weiterhin das Engagement der privaten Eigentümer*innen unterstützt werden. Mit den vorliegenden Richtlinien wird eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele der Stadtentwicklung sowie zur Verbesserung der Stadtbildqualität und des Wohnumfeldes für Bewohner*innen und Besucher geschaffen. Als eine Teilmaßnahme des Integrierten Handlungskonzeptes richtet sich das Hof- und Fassadenprogramm daher

auf die Unterstützung privater Akteure bei der Erhaltung und Weiterentwicklung der Innenstadt sowie der Stadtteile durch Verbesserungen an privaten Gebäuden und Liegenschaften. Private Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinien werden daher mit Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kupferstadt Stolberg unterstützt.

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Kupferstadt Stolberg gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie und mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Wiederherstellung, Herrichtung, Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen sowie von Dächern auf privaten Grundstücken ausschließlich im Programmgebiet „Berg- und Talachse“. Die Abgrenzung des Programmgebiets ist in Anlage 1 dargestellt.
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 07.03.2017 (MBI.NRW 2017, S. 135), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist. Die Kupferstadt Stolberg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Landesbehörde bewilligten Zuwendungen.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums am 31. Dezember 2024.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Straßenbildes an Gebäuden sowie die Entsiegelung und Begrünung von Hof- und Freiflächen in dem in

der Anlage dargestellten Geltungsbereich des Programmgebietes „Berg- und Talachse“.

Förderfähig sind:

- 2.1 die Erhaltung, die Herrichtung, der Rückbau, die Neugestaltung sowie die Wiederherstellung, Renovierung und Restaurierung straßenseitiger Fassaden (einschließlich Nebengebäuden/-anlagen) und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbarer Giebel und Brandwände sowie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzender Mauern,
- 2.2 die erforderlichen Vorarbeiten, das Reinigen und Verputzen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putzflächen und Fensteröffnungen,
- 2.3 der Neuanstrich von Fassaden, die Reinigung von Sichtmauerwerkfassaden sowie die Instandsetzung von Fassadendetails (z.B.: Stuckornamente, Gesimse, Frieze, historische Embleme)
- 2.4 die Instandsetzung und Erneuerung erhaltenswerter, historischer Fenster und Türen, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild (Fensterteilung, Sprossen, Materialien, Farbgebung u. dergl.) erhalten bzw. wiederhergestellt wird,
- 2.5 die flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandener Dachgauben, sowie von Dachrinnen, Fallrohren etc., sofern sie mit diesen Maßnahmen in Verbindung stehen,
- 2.6 die Begrünung von Dachflächen, Fassaden und Mauern einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen,
- 2.7 die Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen einschließlich des Abbruchs von Mauern oder störenden Gebäudeteilen

In Verbindung mit den zuvor genannten Maßnahmen sind auch förderfähig:

- 2.8 Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Begleitung (z.B. Planung, Bauleitung) durch anerkannte Architektur- bzw. Ingenieurbüros (bis zu 20% der Brutto-Gesamtkosten); jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Nicht Gegenstand der Förderung sind:

- 2.9 neue Fassadenvor- bzw. -anbauten,
- 2.10 Wärmeschutzmaßnahmen mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,

- 2.11 Maßnahmen, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden können,
- 2.12 Maßnahmen, die aufgrund von Verträgen, baurechtlichen Auflagen oder öffentlich- oder privatrechtlichen Vorschriften ohnehin durchgeführt werden müssen oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Kupferstadt Stolberg oder Dritten bereits verpflichtet hat.
- 2.13 Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

3 Zuwendungsempfänger

Die Förderung kann in Anspruch genommen werden von:

- 3.1 Privaten Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Erbbauberechtigten von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.
- 3.2 Mieterinnen und Mietern sowie Nutzungsberechtigten, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.

4 Förderbedingungen und -voraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen an Objekten und Grundstücken mit Bedeutung für das stadtteil- oder quartiersbezogene Erscheinungsbild und die in einem erkennbaren historischen, baukünstlerischen, städtebaulichen oder architektonischen Zusammenhang zur näheren Umgebung stehen oder die aufgrund ihrer Lage oder architektonischen, baukünstlerischen und/oder städtebaulichen Ausprägung einen besonderen (Mehr-) Wert für das Stadtbild und das Wohnumfeld darstellen (gebietstypisches Gebäude oder Baublock, historische und/oder stadtbildprägende Gebäude und Ensembles). Darüber hinaus werden nur Maßnahmen an Objekten gefördert, die vor 1975 errichtet wurden. Ausnahmsweise können auch Maßnahmen an Gebäuden gefördert werden, die nach 1975 errichtet wurden, sofern diese die o.g. Kriterien in besonderem Maße erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ausschuss der Kupferstadt Stolberg.

Maßnahmen an Objekten, für die eine Förderung beantragt wird, müssen regelmäßig zur nachhaltigen und wesentlichen Aufwertung des Stadtbildes führen und/oder die Standortqualitäten und das Wohnumfeld deutlich und nachhaltig verbessern und darüber hinaus mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Das Objekt ist von besonderer architektonischer und/oder baukünstlerischer Bedeutung
- Das Objekt ist von besonderer historischer Bedeutung
- Das Objekt ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung
- Das Objekt ist Teil eines historisch, architektonisch, baukünstlerisch und/oder städtebaulich bedeutenden Ensembles

Maßnahmenbezogene Voraussetzungen:

- 4.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches des Programmgebiets Sozialer Zusammenhalt „Berg- und Talachse“ liegt (s. Anlage 1).
- 4.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Aufwertung des Stadtbildes führen und/oder die Standortqualitäten und das Wohnumfeld deutlich und nachhaltig verbessern; sie müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Neubauten und Leistungen der Instandhaltung ausgeschlossen.
- 4.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und die Maßnahmen im Vorfeld mit der Kupferstadt Stolberg eingehend abgestimmt wurden. Voraussetzung ist, dass ein Beratungsgespräch mit dem von der Kupferstadt Stolberg bestellten Quartiersarchitekten stattgefunden hat.
- 4.4 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen. Dazu gehören auch denkmalrechtliche Bestimmungen und die Vorgaben der Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen der Kupferstadt Stolberg in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.
- 4.5 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 4.6 Die Finanzierung der Maßnahmen muss insgesamt gewährleistet sein. Darüber hinaus muss die Mittelverwendung den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- 4.7 Die Maßnahmen werden nicht aus anderen Programmen gefördert (Ausschluss der Doppelförderung) und sind nicht nach anderen Förderprogrammen förderfähig.

- 4.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.
- 4.9 Maßnahmen an Fassaden können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden oder eine Ausnahme nach § 24 EnEV gestattet werden kann und eine Förderung aus anderen Programmen (z.B. Mittel der KfW oder NRW-Bank) nicht in Anspruch genommen werden kann. Für einfache Maßnahmen an Fassaden (z.B. Anstrich) ist keine Einhaltung der EnEV erforderlich.
- 4.10 Im Bewilligungsbescheid festgelegte Farbkonzepte und gestalterische Maßnahmen sind einzuhalten.
- 4.11 Die Maßnahmen müssen sach- und fachgerecht von geeigneten Fachbetrieben ausgeführt werden.

5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen.
- 5.2 Die Förderung beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Antragsteller oder die Antragstellerin trägt 50 % der Kosten. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 5.3 Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück beträgt 12.500,- €. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt und dies vom zuständigen Ausschuss anerkannt wurde.
- 5.4 Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von vor die Außenwand bzw. vor das Dach vortretenden Bauteilen (z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Gauben, Kamine, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen, Vorbauten wie Erker und Balkone, Treppen- und Balkongeländer usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,00 m vortreten. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z.B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Außenbereich/ im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.

6 Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Für Anträge sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Anträge nimmt die Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, entgegen. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Mittel berücksichtigt.
- 6.2 Dem Antragsformular sind die folgenden notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:
- Eigentüternachweis, ggf. Zustimmung des Eigentümers oder der Erbbauberechtigten
 - Lageplan / Katasterauszug des Grundstücks
 - ab einem Auftragswert > 5.000 € möglichst drei prüffähige Kostenvoranschläge von qualifizierten Fachbetrieben für die geplanten Maßnahmen
 - evtl. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse
 - Darstellung des bisherigen Zustandes (Bestandsfotos, einschl. Fotos der angrenzenden Nachbargebäude bzw. des Umfeldes);
 - textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens (Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung)
 - Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß; die Höhe und Breite der Flächen müssen ausgewiesen werden und es muss zuzuordnen sein, um welche Flächen es sich handelt (z.B. anhand von Fotos, Plänen, Zeichnungen) Flächensummen genügen nicht.
- 6.3 Der Zuschuss wird von der Kupferstadt Stolberg durch schriftlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Sie ist berechtigt, den Förderbescheid zur Verwirklichung von Entwicklungszielen auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung und zur Nutzung des Grundstückes bzw. Gebäudes zu versehen.
- 6.4 Der Antragsteller darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheides beginnen. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kupferstadt Stolberg erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 6.5 Der Antragsteller hat zuständigen städtischen Bediensteten und den in ihrem Namen handelnden Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

- 6.5 Die Maßnahmen sollen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen und schlussgerechnet sein. Zeichnet sich ab, dass ein Abschluss der Maßnahmen nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, so ist dies rechtzeitig schriftlich gegenüber der Stadt anzuzeigen. Eine Verlängerung der Frist ist in begründeten Fällen möglich und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kupferstadt Stolberg.
- 6.6 Der Förderempfänger hat der Kupferstadt Stolberg den Abschluss der Maßnahmen unmittelbar anzuzeigen und innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmenabschluss die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen) nachzuweisen. Darüber hinaus sind die fertiggestellten Maßnahmen fotografisch zu dokumentieren. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Kupferstadt Stolberg geprüft. Sind die nachgewiesenen und/oder als förderfähig anerkannten Kosten geringer als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren. Der Verwendungsnachweis mit Schlussabrechnung muss für Maßnahmen, die in 2024 bewilligt werden, bis zum 15.10.2024 vorgelegt werden.
- 6.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises als Auszahlung auf das im Antrag benannte Konto. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert ist.
- 6.8 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Förderbescheiden, sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Förderbescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 6.8 Im Übrigen führt die Kupferstadt Stolberg das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Neben-

bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

7 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 7.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten und zu pflegen. Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Kupferstadt Stolberg ist berechtigt, vom Verfügungsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Kupferstadt Stolberg geändert, abgerissen oder entfernt werden.
- 7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre ab Fertigstellung der bewilligten Maßnahme.
- 7.3 Die Maßnahme ist für den Zeitraum der Zweckbindung mit einer Plakette zu kennzeichnen, die auf die Förderung aus Städtebaufördermitteln hinweist. Die Plakette wird von der Kupferstadt Stolberg gestellt.

8 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschlossen. Sie treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Rechtskraft endet am 31.12.2024.

Kupferstadt Stolberg, den 06. Oktober 2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Hier sowie unter der Rubrik www.stolberg.de/Bauen-und-Planen/Stadtentwicklung/Projekte/IHKO-Berg-und-Talachse-2018 stehen auch die Richtlinie, das Antragsformular und weiteres Informationsmaterial zum download zur Verfügung.

BEKANNTMACHUNG

Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung der Kupferstadt Stolberg über die förmliche Fest- legung des Sanierungsgebietes „Talachse Innenstadt“

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 28. September 2021 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 3 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Bestimmungen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Kupferstadt Stolberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen, wonach eine Verletzung von Ver-

fahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Sanierungssatzung nebst Lageplan zur Gebietsabgrenzung und Auflistung der betroffenen Grundstücke wird vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, während der Öffnungszeiten montags bis freitags 8:30 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten und auf Verlangen über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Stolberg, den 06. Oktober 2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

Aufgrund der vorhandenen Hochwasserschäden ist das Rathaus bis auf weiteres nicht für Besucher*innen geöffnet. Aus diesem Grund liegt die Sanierungssatzung nebst Lageplan zur Gebietsabgrenzung und Auflistung der betroffenen Grundstücke vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Frankentalstr. 16 (AOK Gebäude), 52222 Stolberg, offen.

Übersichtsplan:
Sanierungsgebiet „Talachse Innenstadt“





**Aufstellung der im Sanierungsgebiet "Talachse Innenstadt" gelegenen Grundstücken
(nach Gemarkung, Flur, Flurstück) - in Verbindung mit dem zur Satzung gehörenden Plan**

Stand September 2021

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stolberg	3	44, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 280, 282, 332 - tlw., 333 - tlw., 362 - tlw., 363, 364.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stolberg	5	17, 30, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 63, 64, 66, 67, 68, 79, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 105, 112, 114, 115, 118, 119, 123, 147, 148, 153, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 233, 234, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 335, 336, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 352, 353, 354, 355, 363, 373, 384, 386, 387, 388, 397, 403, 404, 405, 407, 410, 411, 415, 418, 421, 425, 426, 428, 433, 434, 435, 436, 437, 439, 455, 456, 457, 459, 461, 467, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 484, 485, 486, 487, 503, 504, 505, 528, 552, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 568, 573, 574, 575, 576, 643, 644, 645.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stolberg	6	9, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 37, 41, 42, 44, 45, 46, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 85, 86, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 104, 129, 131, 188, 189, 190, 201, 202, 207, 217, 219, 220, 225, 228, 245, 246, 249, 250, 286 - tlw., 294, 295, 301, 302 - 310, 324, 325, 326, 327, 329, 330.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stolberg	8	63, 123, 130, 132, 136, 137, 138, 143, 144, 146, 147, 148, 150, 157, 158, 159, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 234, 235, 242, 243, 241, 254, 255, 256, 257, 261, 264, 265, 267, 271, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 290 - tlw., 291, 292, 293, 295, 296, 299, 300, 303, 308, 309, 310, 311, 312, 314, 315, 316.

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	9	17,	18,	21,	22,	23,	24,	25,	26,	27,	28,
		30,	31,	32,	33,	34,	35,	36,	37,	38,	43,
		44,	45,	46,	50,	51,	54,	58,	59,	63,	64,
		68,	69,	70,	72,	73,	74,	75,	76,	118,	119,
		139,	145,	160,	161,	166,	167,	168,	169,	171,	186,
		187,	190,	196,	206,	221,	224,	227,	228,	238,	239,
		240,	255,	257,	259,	261,	285,	290,	293,	296,	297,
		302,	309,	310,	311,	312,	314,	315,	316,	322,	323,
		324,	326,	327,	328.						

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	12	103,	104,	105,	138,	139,	140,	141,	142,	143,	144,
		145,	146,	148,	149,	150,	151,	152,	153,	154,	155,
		157,	158,	159,	160,	161,	162,	163,	164,	166,	167,
		168,	169,	170,	171,	172,	183,	185,	186,	187,	188,
		189,	190,	191,	193,	194,	195,	198,	200,	201,	202,
		203,	204,	205,	206,	207,	208,	209,	210,	211,	214,
		215,	216,	256,	276,	277,	278,	279,	281,	295,	302,
		309,	310,	311,	316,	317,	391,	396,	397,	398,	403,
		409,	417,	421,	422,	425,	426,	430,	434,	441,	442,
		462,	464,	469,	470,	471,	472,	473,	475,	476.	

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	13	153,	176,	180,	196,	199,	200,	201,	202,	203,	204,
		233,	234,	238,	239,	240,	242,	243,	245,	247,	248,
		249,	250,	251,	252,	253,	257,	258,	261,	262,	263,
		264,	265,	266,	267,	268,	269,	271,	272,	273,	275,
		276,	277,	278,	280,	285,	296,	337,	380,	381,	408,
		409,	428,	429,	430,	431,	440,	469,	470,	479,	480,
		481,	482,	504,	505,	506,	507,	508,	509,	510,	511,
		512,	588,	605,	608,	609,	610,	612,	618,	619,	621,
		633,	710,	711,	712,	713.					

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	15	331,	333,	425,	426,	427,	428,	429,	430,	431,	441,
		442,	443,	447,	448,	450,	451,	453,	454,	455,	456,
		457,	459,	464,	465,	466,	469,	470,	471,	474,	475,
		476,	477,	479,	480,	481,	485,	486,	487,	488,	493,
		494,	495,	496,	497,	498,	499,	500,	501,	502,	503,
		504,	505,	506,	507,	511,	517,	518,	635,	640,	641,
		644,	648,	649,	650,	653,	654,	655,	656,	657,	658,
		659,	660,	661,	662,	663,	664,	665,	666,	667,	668,
		669,	670,	671,	672,	687,	688,	689,	707,	709,	737,
		748,	749,	750,	751,	752,	765,	766,	795,	797,	798,
		799,	800,	801,	802,	803,	813,	822,	824,	839,	841,
		843,	885,	886,	890,	900,	902,	916,	919,	923,	971 -
		tlw.,	980,	988,	990,	1000,	1010,	1018 - tlw.,	1025,	1030,	
		1031,	1034,	1037,	1040,	1041,	1042,	1043,	1044.		

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	16	240,	241,	242,	243,	244,	249,	250,	251,	255,	256,
		257,	264,	266,	267,	269,	270,	271,	272,	273,	274,
		275,	276,	277,	278,	279,	280,	281,	282,	283,	284,
		285,	287,	288,	289,	290,	291,	292,	293,	294,	295,
		296,	297,	298,	377,	379,	385,	409,	414,	415,	417,
		418,	426,	439,	442,	460,	479,	485,	486,	493,	495,
		515,	516,	545,	556.						

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	17	49,	204,	205,	206,	207,	208,	209,	210,	211,	212,
		213,	246,	290,	291,	294,	295,	296,	341,	342,	343,
		344,	346,	347,	350,	417,	418,	419,	437,	439,	442,
		444,	446,	448,	449,	452,	453,	454,	455,	461,	474,
		475 - tlw.,		490,	491.						

Stand: 24.09.2021



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.

